



CARL-ORFF-GYMNASIUM UNTERSCHLEISSHEIM

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium

Münchner Ring 16, 85716 Unterschleißheim, Tel. (089) 310 09 54 00, Fax 310 09 54 01

<http://www.carl-orff-gym.de>

E-Mail: sekretariat@carl-orff-gym.de

Stand: Januar 2024

Informationen zur Urlaubszeit

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO können Schüler*innen auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Leider bestehen gelegentlich sehr divergierende Auffassungen darüber, was „begründete Ausnahmefälle“ sind.

Wir bitten deshalb um Beachtung folgender Grundsätze:

- Urlaubsplanungen sind kein hinreichend begründeter Ausnahmefall, günstigere Hotel- oder Flugpreise ebenso wenig. Auch eine bereits erfolgte Buchung (z.B. durch „uninformierte Großeltern“) ist kein Grund für eine Befreiung.
- Lange Reisewege, Familienfeiern (auch im Ausland) begründen ebenfalls nicht automatisch einen Ausnahmefall.
- Auch eine teilweise Befreiung, damit man früher losfahren kann, kommt im Regelfall nicht infrage.
- Großzügige Regelungen einzelner Grundschulen für jüngere Geschwister von COG-Schülern binden das Carl-Orff-Gymnasium nicht.

Ausnahmefälle können z.B. sein:

- Deutsche Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. Nationalmannschafts-Lehrgänge bei Sportlern
- Konzert- oder Theaterauftritte sowie Dreharbeiten bei Künstlern
- Hochzeit der Eltern oder Geschwister
- 100. Geburtstag der in Neuseeland lebenden Großeltern
- Schwere Unfälle / Beerdigungen naher Angehöriger

Selbst bei prinzipiell genehmigungsfähigen Anträgen kann die Schulleitung die Genehmigung versagen, wenn z.B.

- angesagte Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Tests, praktische Prüfungen) anstehen
- der Notenstand der Schülerin / des Schülers eine Befreiung nicht erlaubt
- der Antrag zu spät abgegeben wird (Informationen auf eigenem Merkblatt - Befreiungen)

Die Schulleitung bittet daher ausdrücklich darum, auf Befreiungsanträge im Zusammenhang mit Ferien zu verzichten und weist darauf hin, dass im Falle von „Frühreisen“ oder „Spätheimkehrern“ z.B. an den Flughäfen mit Kontrollen gerechnet werden muss und bei fehlenden Genehmigungen (neben schulischen Ordnungsmaßnahmen) Bußgelder in vierstelliger Höhe fällig werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Greta Schicker
Schulleiterin